

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17.
Jahrhundert**

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Das Bauhandwerk

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

steinerne Sommerhaus im Schlosse zu Obergrombach errichtete. Zu Ende des Jahrhunderts treffen wir Hensel Frosch, den Erbauer der Kirche zu Untergrombach und der St. Michaelskapelle. An der Liebfrauenkirche zu Bruchsal, an der Kirche zu Deidesheim und am Chor zu Weiher findet sich das Zeichen Konrads von Schmie, das wir auch in Maulbronn antreffen. Schilde mit Meisterzeichen tragen auch die Chöre der alten Kirchen zu Stettfeld und Mingolsheim. Die Pläne zu dem 1525 begonnenen Neubau des Schlosses Udenheim hatte ein gewisser Hans Kamberger zu Heidelberg entworfen. Leider sind uns die Namen jener Männer, welche die Renaissance im Bruhrain einführten und die Bauten Bischof Philipps II. und Bischof Eberhards schufen, nicht überliefert. Im Jahre 1672 erwähnt Gurlitt in seiner Geschichte des Barockstils den Meister Matthias von Saarburg als Erbauer eines Klosters (Kapuzinerkirche) zu Bruchsal. Eine der ersten genaueren Nachrichten über das Honorar eines Architekten erhalten wir beim Bau der Kirche zu Philippsburg im Jahre 1708. Die Bausumme betrug 25000 fl., der Architekt, Du Parquet la Frise zu Speier, erhielt für Risse und Kostenanschläge 150 fl. Im Mittelalter verschafften sich die Architekten der großen Bauten anscheinend Nebeneinnahmen durch den Unterricht von Schülern. Sie erhielten neben ihrem Gehalt meist noch den Lohn für zwei oder drei «Diener», nahmen aber oft solche, welche ihnen «umb das Handwerk» dienten.

Das Bauhandwerk.

Die Bauhandwerker des Fürstbistums Speier haben sich im allgemeinen ziemlich spät im Zunftverband zusammengeschlossen. Nur die Zimmerleute scheinen schon vor dem 16. Jahrhundert eine Zunftordnung besessen zu haben, über deren Entstehung und Inhalt sich aber keine sicheren Nachrichten mehr finden. Im 15. und 16. Jahrhundert besorgten gewöhnlich die beiden ältesten Meister eines jeden Handwerks die laufenden Geschäfte wie das Ausstellen der Lehr- und Wanderbriefe. Eine scharfe Scheidung gewisser Handwerke, wie der Ziegler und Maurer, Steinbrecher und Steinhauer, bestand noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht. Im Jahre 1465 wurde die Spenglerbruderschaft von Bischof Mathias bestätigt, doch war dies anscheinend eine rein religiöse Korporation. Erst 100 Jahre später findet sich die erste sichere Nachricht über Zunftgesetze der Bauhandwerker. Die Bruchsaler Schreiner nämlich erhielten 1576 auf ihre Bitten eine Ordnung.¹ Der Inhalt derselben war kurz folgender: An der Spitze der Zunft standen die beiden gewählten Obermeister, welchen die Freisprechung der Lehrlinge und die Begutachtung der eingereichten Meisterstücke oblag und die außerdem den Vorsitz im Zunftgericht bei Streitigkeiten einzelner Mitglieder führten. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen insgesamt wurden vor den Landvogt gebracht. Die Bewirtung durchreisender Gesellen und die Umfrage nach Arbeit für dieselben sowie die Ladung zu den Zunftsitzen übernahmen der Ürtin-Meister und der Ürtin-Geselle, welche Ämter ihre Träger von Monat zu Monat wechselten. Der Ürtin-Geselle hatte außerdem vor Beginn der Sitzungen den Zunftgenossen die Wehr abzuverlangen und sie dem Stubenvater zur Aufbewahrung zu übergeben, eine wichtige und heilsame Maßregel. Die Zunftlade, welche das Zunftbuch und die Kasse enthielt, durfte nur im Beisein der Obermeister geöffnet werden; die beiden Schlüssel dazu besaßen der Ürtin-Meister und der zuletzt zugereiste Geselle. Die Lehrzeit der Schreiner betrug 2—3 Jahre,

¹ Liber contractuum Marquardi.

je nachdem der Lehrling entweder den Meister bezahlte oder «umb das Handwerk» diene. Jeder Meister durfte einen Lehrjungen, daneben noch zwei Gesellen halten; zwischen Meister und Gesellen herrschte vierzehntägige Kündigung. Als Meisterstücke wurden eine Truhe im Wert von wenigstens 7 Gulden und ein Brettspiel für wenigstens 2 Gulden verlangt. Ausführlich setzte die Ordnung die Strafen für Versäumnisse und Übertretungen und die Taxen für Lehrzeit, für Eintritt eines Gesellen sowie für die Meisterwürde fest. Ein Teil der Einkünfte, besonders der Strafgeelder, gehörte dem Bischof, der andere Teil der Zunft, ein ansehnlicher Rest wurde in den Sitzungen von den Meistern vertrunken. Sehr originell sind die Bestimmungen der Ordnung, welche den Meistertöchtern die Heirat erleichtern sollten. Ein Geselle, der eines Meisters Tochter freite, zahlte nicht nur bei seiner Niederlassung weit weniger in die Zunftkasse, sondern er mußte auch nur eines der beiden Meisterstücke anfertigen, außerdem brauchte er sich kaum Sorge zu machen, ob es «in der rechten proporz des Hobels und thailung erfunden würde».

Im Jahre 1597 haben sich auch die vereinigten Maurer des Bruhrains zusammengetan, um gegen die zahlreich eingewanderten Italiener, «die Welschen», Stellung zu nehmen; die Veranlassung dazu war von den Udenheimern Meistern ausgegangen. Eine ähnliche Bewegung finden wir zur gleichen Zeit in den linksrheinischen Gebieten des Bistums, in einzelnen kurpfälzischen Landesteilen, wie zu Haßloch, und in der Markgrafschaft Baden. In einer Eingabe an Bischof Eberhard, in welcher die Arbeit der Welschen weidlich heruntergemacht wurde, baten die Bruhrainer Handwerker um eine Ordnung «unter vielen und beweglichen Klagen, daß ihnen und ihrer Familie das Brot vom Munde weggenommen würde».¹ Der Bischof willfahrte dieser Bitte, indem er noch im gleichen Jahre «den gemainen Meistern der Steinmetzen, Maurer, Decker und Duncher am Bruhrain» eine Ordnung gab «wie ihresgleichen Handwerkern in unserm Oberamt zu Marientraut».² Der Erlaß bestand aus 36 Artikeln, deren wesentlicher Inhalt hier folgen möge:

1. Es sollen unter den Meistern genannter Handwerke Zunftmeister gewählt werden und zwar solle Bedacht darauf gelegt werden, daß sie nahe dem Ort der Zusammenkünfte, also der Stadt Bruchsal wohnen. Die Zunftmeister sollen schwören, die nachfolgende Ordnung getreu zu halten und zu handhaben.
2. Es solle keiner in die Zunft aufgenommen werden, er sei denn in einem der den beiden Bruchsaler und Bruhrainer Ämtern zugehörigen Flecken und Dörfer zum Bürger angenommen worden.
3. Wer in die Zunft aufgenommen wird, soll schwören, die Ordnung stets zu halten, dazu der Zunft getreu und hold zu sein.
4. Die, welche in die Zunft eintreten, sollen ihre Proben ablegen, wie von altersher Handwerks Recht und Gewohnheit ist. Wer die Probe nicht besteht, dem solle verwehrt werden, Lehrlinge einzustellen.
5. Es solle kein Angehöriger der Zunft mehr Knechte und Gesinde anstellen, als Handwerksbrauch ist.
6. Wer Gesellen oder Lehrlinge einstellt, soll sie innerhalb 14 Tagen der Zunft

¹ Supplicatio Murariorum umb ein Ordnung. Städtisches Archiv, Bruchsal.

² Liber contractuum Eberhardi.

- vorstellen, und sie sollen an Eidesstatt geloben, der Obrigkeit gehorsam zu sein und Streitigkeiten mit den Untertanen des Bistums zu vermeiden.
7. Ausländische Meister, welche Arbeit im Bistum annehmen, was in dringenden Fällen erlaubt ist, sollen nicht mehr Gesinde einstellen, als Handwerksbrauch ist, und sollen die Bruhrainer Ordnung halten. Einheimische Meister, welche eine dringende Arbeit übernehmen, können mit Erlaubnis der Obrigkeit vorübergehend mehr Gesinde annehmen.
 8. Welcher Meister einen Lebrjungen annimmt, der soll der Zunft, wenn derselbe ehelich geboren ist, einen halben Gulden und den Meistern einen Orth geben; falls derselbe aber unehelich geboren ist, zahlt er der Zunft einen Gulden und den Meistern einen halben Gulden.
 9. Wenn aber ein Zünftiger, er sei leiblicher oder Stiefsohn eines Meisters, das Handwerk erlernen will, so zahlt er nur 6 Pfg. für das Einschreiben.
 10. Die Meister sollen die Lehrlinge «in ihrem lager und cost» haben und sollen ihnen im letzten Jahre der Lehre Lohn geben.
 11. Es sollen in Zukunft die Steinmetzen keinen Kunstdiener unter 5 Lehrjahren annehmen.
 12. Steinhauer sollen keinen Lehrknecht oder -jungen unter 3 Jahren um Lohn, worüber Meister und Lehrknecht sich unter einander vergleichen mögen, dinge, Maurer und Decker aber sollen 3 Jahre lang lernen; gibt aber der Lehrknecht dem Meister kein Geld, so soll er noch ein weiteres Jahr «umb das Handwerk dienen».
 13. Besonders aber sollen Maurer und Decker acht haben, was sie für Lehrknechte anstellen, damit dieselben den Mörtel wohl zubereiten und fleißig und recht arbeiten. Schaden, der durch Versäumnisse der Lehrlinge entsteht, muß der Meister selbst tragen.
 14. Ferner sollen alle Steinmetzen, Maurer und Decker darauf sehen, daß sie, wo immer und für wen gearbeitet wird, «keinen andern Bau denn uff den rechten alten Grund stellen». Ferner sollen sie in keine Wand ohne des Nachbars Bewilligung Löcher hauen, solche abbrechen oder andere Änderungen vornehmen. Ohne der Obrigkeit Vorwissen und Besichtigung soll keine neue Feuerstelle angelegt und kein alter «Schopfen» abgebrochen werden.
 15. Um Hader und Zank unter den Meistern zu vermeiden, soll keiner «dem andern in sein Arbeit gehen, der ander sei denn zuvor seines Lohnes entricht». Kein Meister solle dem andern einen Kunden durch Unterbieten abspenstig machen oder das Gesinde abdingen.
 16. Einem kranken Meister soll ein anderer aushelfen.
 17. Es soll keiner sein Handwerk in den beiden Bruchsaler Ämtern zugleich treiben.
 18. Wenn ein Bauherr keinen Handwerker aus den beiden Ämtern bekommen kann, soll er den Zunftmeister ansprechen, und wenn auch dieser ihm innerhalb 14 Tagen keinen Meister zuweisen kann, darf er einen fremden nehmen, doch muß derselbe sich verpflichten, die Zunftrordnung zu beobachten. Von dieser Verpflichtung sind nur die Arbeiter an Kirchenbauten ausgenommen.
 19. Bei Taglohnarbeiten sollen die Handwerker im Sommer, wenn es hell ist, von morgens 4 Uhr bis abends 7 Uhr arbeiten, zu andern Zeiten mit anbrechendem Tag beginnen und mit einbrechender Nacht aufhören.

20. Nicht der Meister, sondern der Arbeitgeber soll darüber entscheiden, ob er Kost gibt oder nicht.
21. Ein Bauherr, der nicht im Taglohn arbeiten lassen will, ist nicht hierzu verpflichtet, dagegen muß der Meister auf Verlangen im Taglohn oder im Akkord arbeiten.
22. Wer eine Arbeit übernommen hat, darf sie nicht verlassen, es sei denn auf besondere Bewilligung des Vogtes.
23. Wer eine Arbeit für eine bestimmte Summe übernommen hat, darf während des Baues nicht mit dem Preis aufschlagen.
24. Die «Gebotte», die Versammlungen der Zunftmitglieder, sind an Feiertagen zu halten. Wenn eine klagende Partei ein Gebott an einem Werktag wünscht, muß sie dazu um Erlaubnis beim Oberamt nachsuchen und für jeden Teilnehmer den Taglohn bezahlen.
25. Wer zu einem Gebott nicht erscheint, zahlt als Strafe ein halb Orth Silbers. Die Tagung wird seinetwegen nicht verschoben.
26. Um Irrungen bei Maurern und Deckern über die Zahl des Gesindes zu vermeiden, soll es in Zukunft, abgesehen von Notfällen, folgendermaßen gehalten werden:
27. Ein jeder Meister solle nicht mehr als 2 Gesellen und einen Lehrjungen halten und bei größerem Bedarf um die Erlaubnis des Oberamts nachsuchen. Hilft ein Zünftiger einem andern bei einem im Taglohn verdingten Bau, so erhält er den Taglohn für die Zeit, da er arbeitet. Ist der Bau im Akkord verdingt, so soll der Meister den, der ihm hilft, «zu Gewinn und Verlust kommen lassen, gleich als hätten sie es miteinander verdingt».
28. Es sollen ferner Maurer, Decker und Tüncher nur einen Lehrjungen halten und erst, wenn er freigesprochen ist und Lohn bezieht, einen weiteren einstellen.
29. Wenn ein Steinhauer sich einen Jungen auf 3 Jahre verpflichtet, so soll dieser ihm jedes Jahr 3 Gulden als Lohn geben. Auch soll der Junge dem Meister einen Bürgen stellen, an dem er sich erholen könne, wenn der Junge «vor Verfließung der 3 Jahre ausreißen sollte». Wenn der Junge im letzten Lehrjahr ist, darf der Meister einen zweiten Lehrling einstellen.
30. Jeder, der in die Zunft aufgenommen wird, muß seine und seiner Frau eheliche Geburt nachweisen. «Dergestalt aber solches in einer gewissen dazu deputirten Zeit, so ihm von der Zunft angesetzt, nit tun könnt oder möchte», derselbe solle sich dort niederlassen, wohin er von der Zunft geschickt wird.
31. Wer in die Zunft aufgenommen werden will, hat innerhalb einer gewissen Frist 4 Gulden zu zahlen; ist er aber eines im Amt gesessenen zünftigen Bürgers Kind, so erlegt er nur 6 Pfg. als Schreibgebühr.
32. Wird ein fremder Meister im Amte entdeckt, so wird ihm seine Arbeit genommen; oder er muß sich mit der Zunft vergleichen.
33. Arbeitet ein fremder Meister mit Erlaubnis der Obrigkeit im Stift, so muß er für sich und seine Gesellen sowie den Lehrjungen je einen Albus erlegen. Diese Abgabe fließt zur Hälfte der Obrigkeit, zur andern Hälfte der Zunft zu.
34. Soll eine größere Arbeit in einer bestimmten Zeit hergestellt werden und es glaubt ein einheimischer Meister, sie in dieser Zeit um das gleiche Geld wie

ein auswärtiger herstellen zu können, soll er sie erhalten. Er darf in solchem Ausnahmefall so viel Gesinde, als er braucht, einstellen und auch Ausländer annehmen.

35. Ein jeder Geselle, Handlanger oder Junge soll spätestens 14 Tage nach seinem Eintritt sich der Zunft angeloben und einen halben Batzen in die Büchse legen. Vergißt sein Meister, ihn zu den Obermeistern zu schicken, so zahlt er einen halben Gulden als Strafe.
36. Der dritte Teil aller Straf gelder soll dem Bischof anheimfallen.

Die Konkurrenz der «Welschen» scheint durch diese Ordnung für einige Zeit beseitigt worden zu sein. Nach dem 30jährigen Kriege aber hatten sich wieder zahlreiche fremde Bauhandwerker im Stifte niedergelassen, von denen Bischof Lothar Friedrich von Metternich einen Zehnten erhob, um sie zur Landessteuer heranzuziehen.¹ Die betreffende Urkunde lautet im Auszug wie folgt:

«Demnach unß underthenig referirt worden, waß maßen hin unndt wieder in unserem Bistumb Speyer sich einige Fremde unß undt unserem Bistumb mit keinen pflichten zugethane Handwerks Leuthe, als Maurer, Schreiner, Schlöß, Kleyber undt zimmerleuth usw. aufhalten undt ihre Handwerker treiben. Alß befehlen wir dir hiemit gnädigst, du aller orten deines anbefohlenen Ampts die ohnverlengte Verordnung thuen wollest, damit von obbesagter Handwerks Leuthe uffgedingtem Lohn der Zehente pfenning zu unserm Keller undt verrechenden Bedienten Händen abgestattet werde».



Abbildung 25. Wappen der vereinigten Bauzunft zu Bruchsal von einem Altar der St. Peterskirche.

Später wurde die Zunftordnung der Bauhandwerker mehrfach in den einzelnen Gemeinden verändert. So findet sich in einem alten Urkundenverzeichnis des städtischen Archivs zu Bruchsal die Notiz, daß die vereinigte Bauzunft im Jahre 1700 eine neue Ordnung erhielt. Leider ist diese Urkunde nicht mehr vorzufinden. Die vereinigte Bauzunft begriff damals in sich die Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schieferdecker und Pflästerer; ihr Wappen findet sich noch an einem Altar in der St. Peterskirche. Die Lehrzeit der Bauhandwerker betrug im 16. Jahrhundert 2—5 Jahre, welche hintereinander bei dem gleichen Meister durchgemacht werden mußten; 2 Lehrjahre hatten die Steinbrecher und Steinhauer, 3 die Schreiner und Maurer, 4 die Schlosser und 5 die Steinmetzen.

«Nach Schließung der Lehrjahre» wurde der Lehrling «ledig gezählt» nach Handwerksbrauch und nahm seinen Abschied von Lehrherrn, Meistern und Gesellen, «wissentlich und mit gutem Willen», zur Wanderschaft. Wanderjahre waren notwendig, um die Meisterwürde zu erwerben; verschiedentlich findet sich die Bestimmung, daß Arbeits-

¹ Sammlung der Hochfürstlich Speyerischen Gesetze und Landesverordnungen, S. 46.

jahre im Dienste der Herrschaft nicht als Wanderjahre gezählt werden dürfen. Die Zunftgerichte wachten besonders, wie wir sahen, darüber, daß keine auswärtigen Meister am Orte arbeiteten. So wurden im Jahre 1650 Odenheimer Meister, welche für das Stift in Bruchsal gearbeitet hatten, vor die Zunft geladen. Außerdem erledigten die Obermeister die Beschwerden über mangelhafte Arbeit; Grundsatz dabei war, «verhaunene Arbeit», die nicht innerhalb eines Jahres beanstandet worden war, nicht zurückzunehmen oder zu ändern. Die Zunftorganisation bildete auch die Grundlage des Verteidigungswesens der Stadt und der Feuerwehr. Eine vornehme Pflicht der Zunftmeister war deshalb die Aufsicht über die Waffen der Zunftgenossen und über die Feuerlöschgeräte.

Lohnverhältnisse der Bauhandwerker.

Über die Lohnverhältnisse der Bauhandwerker im 16. Jahrhundert hat Friedrich von Weech eine interessante Zusammenstellung¹ veröffentlicht. Sie bezieht sich auf den Schloßbau in Durlach, kann aber wohl anstandslos auch für Bruchsal gelten, zumal auch Handwerker des Fürstbistums Speier zu Durlach verwendet wurden. Eine Taxordnung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts aus Bruchsal findet sich im Landesarchiv. Beide Zusammenstellungen sollen hier verglichen werden:

Handwerker	Schloßbau Durlach 1563—65.		Arbeiten zu Bruchsal ca. 1720.	
	Winter	Sommer	Winter ohne Kost,	Sommer mit Kost
Steinmetzen			ohne Kost,	mit Kost
Meister	12 Kr.	15 Kr.		
Geselle	12 »	15 »		
Junge	10 »	12 »		
Maurer				
Meister	12 »	15 »	1 Orth 2 Batzen	5 Batzen 2,5 Batzen
Geselle	10 »	13 »	1 » 2 »	5 » 2,5 »
Junge	7 »	10 »	12 Pfg.	2,5 » 1 B. 4 Pfg.
Zimmermann				
Meister	13 »	17 »	1 » 2 Batzen	5 » 2,5 Batzen
Geselle	13 »	17 »	1 » 2 »	5 » 2,5 »
Junge	10 »	13 »	12 Pfg.	2,5 » 1 B. 4 Pfg.
Schreiner				
Meister	15 »	15 »	2,5 Batzen	2,5 Batzen
Geselle	15 »	15 »	2,5 »	2,5 »
Junge	10 »	10 »	1 Batz. 4 Pfg.	1 Batz. 4 Pfg.
Steinbrecher	8 »	12 »		
Bauknechte	7 »	10 »		
Tagelöhner				

von Ostern bis Laurenti
ohne Kost 5 Batz., mit Kost 2 Batz.
von Laurenti bis Martini
ohne Kost 1 Orth, mit Kost 1,5 Batzen.

¹ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge, Bd. VIII, 519—21.